

Verbotszeichen / Gesetzliche Bestimmungen

Voraussetzungen

Gemäß § 43 Absatz 7 StVO darf die Behörde ein allgemeines Fahrverbot nur erlassen, wenn dadurch der Verkehr in größeren bestehenden Ortsteilen nicht unmöglich wird.

Alle Verkehrsmaßnahmen müssen erforderlich und nicht bloß zweckmäßig sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ist eine Verkehrsbeschränkung nur erforderlich, wenn es auf Grund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendig ist. Die Verhältnismäßigkeit ist von der Behörde im Zuge des Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens zu prüfen.

Bei Prüfung der Erforderlichkeit einer Verordnung für eine Beschränkung sind die bei der betreffenden Straße oder Straßenstrecke anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Verkehrszeichen

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO:



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

Zusatztafeln:

Gemäß § 51 Absatz 2 StVO müssen Angaben und Zeichen leicht verständlich sein. Lange Texte auf Zusatztafeln sind daher zu vermeiden. Es ist zu trachten, den Text so kurz zu fassen, dass er mit einem Blick erkannt werden kann.

Wenn eine unter einem Vorschriftszeichen angebrachte Zusatztafel eine "mehrfache Deutung" zulässt, kann sich der Lenker eines Fahrzeuges auf die Unkenntnis der Vorschrift berufen und diese fällt nicht ihm, sondern der Behörde zur Last, weil diese die Anordnung des § 54 Abs. 2 StVO 1960, betreffend die leichte Verständlichkeit der Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln, nicht befolgt hat.

Beispiele für rechtswidrige Formulierungen:

Eine unter einem Straßenverkehrszeichen angebrachte Zusatztafel mit der Aufschrift "Ausgenommen Fahrzeuge für die Anrainer" oder „Zufahrt für Anrainer gestattet“ lässt eine mehrfache Deutung zu und entspricht daher nicht der Vorschrift des § 54 Absatz 2 StVO.

Durch die Aufschrift „ausgenommen Berechtigte“ ist nicht erkennbar, für welchen Personenkreis das Fahrverbot verordnet wurde bzw. welche Verkehrsteilnehmer davon ausgenommen sind.

Ausnahmen vom Fahrverbot:

Auch Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen müssen durch den Gleichheitsgrundsatz gerechtfertigt sein. Durch die Verkehrsbeschränkung muss einer spezifischen Gefahrensituation begegnet werden, die sich für die betreffende Straße oder die betroffenen Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes deutlich von der allgemeinen, für den Straßenverkehr typischen Gefahrenlage unterscheidet.

Ausnahmebestimmungen auf einer Zusatztafel sind grundsätzlich nicht ausdehnend auszulegen.

Begriffsbestimmungen:

„Anrainer“

Anrainer sind die Besitzer neben der Straße befindlichen Liegenschaften. Der Begriff „Anrainer“ umfasst aber nicht nur dinglich Berechtigte, wie Mit- oder Wohnungseigentümer, sondern auch Mieter und Pächter.

„Anrainerverkehr“

Der „Anrainerverkehr“ ist der Verkehr zu den Anrainern (Rechtsbesitzern) und umfasst somit „den Verkehr Dritter zu den Anrainern“, was für „Lieferanten, Kunden, Gäste, Besucher und Angestellte“ zutrifft.

„Zufahrt gestattet“

Die Erlaubnis der Zufahrt muss entweder für die ganze Strecke gelten oder durch weitere Aufschriften eingeschränkt werden. Bei einem einfachen Zusatz „Zufahrt gestattet“ kann dem Lenker nicht zugemutet werden zu wissen, dass die Zufahrt nur für einen Teil der Straße zulässig ist.